

Satzung der Deutschen Stiftung Gesundes Leben (DSGL)

Präambel

Die Deutsche Stiftung Gesundes Leben (DSGL) (Stiftung) will erreichen, dass Bürger, Politik und Gesellschaft Mitverantwortung für die Neugestaltung des Gesundheitswesens bei zentraler Einbeziehung der Erkenntnisse der modernen Forschung übernehmen. Dies soll zum Einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, einzelne Projekte zu fördern. Zum Anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Stiftung und in den von ihr unterstützten Projekten zu betätigen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Gesundes Leben“ (DSGL)

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in

§ 2 Zwecke und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung hat die Zwecke,

a) Dokumentation und Verbreitung der Erkenntnisse der modernen Ernährungsforschung und aller übrigen Aspekte zur Prävention und Therapie von Krankheiten mit dem Ziel von Heilung und Gesunderhaltung unter Einbeziehung aller klassischen natürlichen Heilverfahren und Besonderen Therapierichtungen sowie der modernen Erkenntnisse der Komplementärmedizin und der Orthomolekularen Medizin.

b) Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und von Laien in allen Aspekten für eine gesunde Lebensführung einschließlich der damit verbundenen Umweltaspekte

c) Förderung von Forschungsprojekten,

- d) Veranstaltung von Aufklärungskongressen für Fachkreise und die allgemeine Öffentlichkeit,**
- e) Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen,**
- f) Herausgabe von Filmdokumentationen, Schriften und Büchern, sowie Nutzung aller modernen Medien zu den aufgeführten Satzungszwecken,**
- g) Kooperation mit anderen Organisationen und Personen sowie der Politik zur Förderung der Satzungszwecke.**

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb des deutschsprachigen Raumes, insbesondere in Europa, gefördert werden.

(3) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten,**
- b) die Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,**
- c) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,**
- d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung und der Politik zu verankern,**
- e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, auf den Gebieten der Stiftungszwecke.**

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen wie z.B. Auslagenersatz, Honorare und andere Entgelte begünstigen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Unterstiftungen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen.

(2) Für die langfristige Sicherung der Stiftungsarbeit kann Vermögen angesammelt werden, um die Stiftung später in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

(3) Zustiftungen sind möglich; sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftungen, es sei denn, daß bei der Zuwendung etwas anderes bestimmt ist. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der Stiftungszwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden.

(5) Die Stiftung soll zur Förderung ihrer Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

(6) Die Stiftung

kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten

- die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen(unselbständigen) Stiftungen (Treuhandstiftungen) und/oder

- die Verwaltung von rechtsfähigen (selbständigen) Stiftungen übernehmen, sofern die betreffende Stiftung gleichartige gemeinnützige Zwecke wie die Stiftung verfolgt.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

(1) Die Erträge des eventuellen Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.

(2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise für Zwecke im Sinne des § 58 AO verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Stiftungszwecke erfüllen zu können (insbesondere Rücklagen nach § 58 Ziffer 6 und 7 a AO).

(3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand

2. der Stiftungsrat

3. die Stiferversammlung

(2) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und

Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

(2) Die erste Amtszeit des Vorstandes beträgt 7 Jahre, die nachfolgenden Amtszeiten betragen jeweils 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 85. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Stiftungsrat wählt den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende der Stiftung, eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) der Stiftung sowie 1 weiteres Vorstandsmitglied. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand gewählt, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen (absolute Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes, sowohl des gewählten als auch des Gründungsvorstandes, während der Amtszeit vom Stiftungsrat durch einen mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschluß abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er schlägt dem Stiftungsrat die stiftungseigenen Projekte (§ 8 Abs. 9 Nr. 9) vor. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung sowie über die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Stiferversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen vom Stiftungsrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluß bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres vor. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen einstimmig. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Der Vorstand kann sich eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über sie persönlich beraten wird.

(9) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 12, mindestens aber 7 Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter im Stiftungsgeschäft festgelegt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiferversammlung gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen aufgrund ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Mitarbeit im Stiftungsrat besonders geeignet sein.

(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats auf weniger als fünf Personen, so ergänzt er sich durch Zuwahl selbst.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt jeweils 7 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar zum Stiftungsrat sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 85. Lebensjahr noch nichtvollendet haben; die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.

(4) Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand bei Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften zwischen diesen und der Stiftung.

(5) Der Stiftungsrat tritt alsbald nach seiner Wahl zusammen und wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter(in). Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/ diejenige, der/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Scheiden innerhalb eines Jahres mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stifternversammlung.

(7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

(8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung und schlägt dem Vorstand Arbeitskreismitglieder (§ 10 Abs. 1) vor; er entscheidet über die stiftungseigenen Projekte (Abs. 9 Nr. 9). Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre laufenden Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Der Stiftungsrat nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

(9) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen

- 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,**
- 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder,**
- 3. die Abberufung der Vorstandsmitglieder,**
- 4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,**
- 5. die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis für einzelne Mitglieder des Vorstands,**
- 6. die Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,**
- 7. Geschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 30.000,00 € belasten,**
- 8. die Festlegung der Kriterien für die Förderung solcher Projekte, die nicht von der Stiftung selbst durchgeführt werden (stiftungsfremde Projekte),**
- 9. die Auswahl der von der Stiftung selbst durchzuführenden Projekte (stiftungseigene Projekte) innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,**
- 10. die Wahl von zwei Kassenprüfern.**

(10) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Versammlungen (Sitzungen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht die Satzung eine persönliche Zusammenkunft voraussetzt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; erforderlich ist insoweit die Mitwirkung aller Mitglieder an der Entscheidung, die vorbehaltlich abweichender Vorgaben mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt. Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterschreiben.

(11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern. Der Stiftungsrat kann Personen, die nach Errichtung der Stiftung insgesamt (in einem Betrag oder in mehreren Einzelbeträgen) 50.000,00 € oder mehr gestiftet oder zugestiftet haben, den Status „Stifter/in“ verleihen. Diese und jene Stifter/innen gehören der Stifternversammlung auf Lebenszeit an. Im übrigen endet die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung durch Tod oder durch Austritt. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitglieder der Stifternversammlung können sich in dieser auf Grund schriftlicher Vollmacht von ihrem Ehegatten, einem Abkömmling oder einem anderen Mitglied der Stifternversammlung vertreten lassen.

(2) Bei der Stiftung der Stiftung müssen mindestens 25 Stifterinnen und Stifter die Stiftung durch ihre Unterschrift bekräftigen. Die Mitglieder der Stifternversammlung können neue Mitglieder der Stifternversammlung auch unabhängig von finanziellen Aspekten mit 2/3 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Stifternversammlung kooptieren.

(3) Die Stifternversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und legt vor der Wahl die konkrete Anzahl der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder mit absoluter Mehrheit fest (zwischen 7 und 12). Jedes Mitglied der Stifternversammlung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in absteigender Reihenfolge auf sich vereinigen, bis die Zahl der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder erreicht ist..

(4) Die Stifternversammlung wird (mindestens in jedem dritten Kalenderjahr nach Gründung der Stiftung) nach Belieben vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(5) Eine außerordentliche Stifternversammlung ist einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder der Stifternversammlung, mindestens aber 10 Mitglieder, dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen; wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche derselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.

(6) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden, sofern die Stifternversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stifternversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefaßt. Die Stifternversammlung ist bei

satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifternversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

(7) Die Stifternversammlung nimmt

- den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
- den Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr sowie
- die Jahresabschlüsse der Vorjahre

nach Genehmigung durch den Stiftungsrat zur Kenntnis und wählt die Mitglieder des Stiftungsrates.

Voraussetzung einer entsprechenden Beschlußfassung ist, daß der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stifternversammlung angekündigt worden ist.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreismitglieder werden vom Vorstand unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Stiftungsrat bestellt. Auch die Abberufung von Arbeitskreismitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Arbeitskreismitglieder wählen ihre(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(2) Aufgabe der Arbeitskreise ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.

(3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Arbeitskreise eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung erlassen.

Beschlüsse des Arbeitskreises sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Arbeitskreismitglied zu unterschreiben.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

(5) Die Arbeitskreise haben über die Verwendung der Mittel auf Verlangen des Vorstands, mindestens aber einmal jährlich, gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung, Änderung von Betragsangaben und Auflösung der Stiftung

(1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Sie darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde und anderer zuständiger Behörden erfolgen.

(2) Änderungen dieser Satzung können von der Stiftungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Beschluß über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; er darf nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und anderer zuständiger Behörden ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Zwecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluß zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.